

# UMWELT Info

## STADTGEMEINDE WOLFSBERG



Ausgabe 1

März 2010

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

Gegenseitige Rücksichtnahme und natürlich auch ein bisschen Toleranz sind notwendig, damit eine große Gemeinschaft stressfrei miteinander leben kann. Lärm, Luftverschmutzung und Geruchsbelästigung werden besonders dann als störend empfunden, wenn der liebe Nachbar als Erreger dieser Belästigung ausgemacht wird. In Gemeindeverordnungen und diversen Landesgesetzen sind deshalb Regeln festgelegt, an die sich jeder zu halten hat. Aus aktuellem Anlass dürfen wir einige dieser Bestimmungen wieder einmal in Erinnerung rufen.

### 1. Luftreinhaltung:

- a) das Verbrennen von Abfällen (Kunststoffe, Reifen, Holz, etc.) im Freien ist **ganzjährig verboten**.
- b) das Abbrennen von Wiesen ist in der Zeit vom **15. Feber bis 15. September verboten**.
- c) im übrigen gilt ein **ganzjähriges Abbrennverbot** von biogenen Materialien (Baum- und Strauchschnitt, Laub, Grasschnitt, etc.) im Hausgartenbereich.
- d) Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer (Osterfeuer und Sonnwendfeuer)
- e) im landwirtschaftlich genutzten Bereich ist das Abbrennen von biogenen Materialien in der Zeit vom **1. Mai bis 15. September** verboten.

### 2. Lärmbekämpfung:

- a) der Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Motor- und Kreissägen, **Rasenmähern** und ähnliches sind im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden **nur an Werktagen** in der Zeit von **8:00 bis 12:00 Uhr** und von **14:00 bis 20:00 Uhr erlaubt**.
- b) überlautes Singen, Schreien, Musizieren und überlauter Betrieb von Fernseh- und Musikgeräten ist von **22:00 bis 8:00 Uhr verboten**.

### 3. Geruchsbelästigung:

**Bei der Ausbringung von Gülle und Stallmist sind einige wichtige Grundsätze zu beachten:**

- a) kleinere Teilabgaben verringern die Gefahr von Umweltbelastungen.
- b) zur Geruchsminderung ist der Dünger möglichst bald einzuarbeiten und bei der Verwendung auf Grünland mit Wasser zu verdünnen.
- c) kein Ausbringen bei längeren Schönwetterperioden.
- d) in Siedlungsnähe ist mit Bedacht auf die Anrainer mit besonderer Rücksicht vorzugehen.
- e) bei der Düngung ist ein ausreichender Abstand zu Gewässern einzuhalten.
- f) die Ausbringung ist in der Zeit vom **1. Dezember bis 1. März** verboten.
- g) ebenso **verboten** ist die Ausbringung auf gefrorenem, schneebedeckten und wassergesättigten Böden.

Mit umweltfreundlichen Grüßen!

1. Vizebgm. Wolfgang Knes